

Gemeindevorstand

Magistrat der Stadt Hanau
Wahlbüro
Am Markt 14-18
63450 Hanau

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die

☒ Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

☐ Wahl der Landrätin oder des Landrats

in der/dem

Gemeinde/Stadt/Landkreis

Stadt Hanau

am

15.03.2026

Familienname, Vorname ¹⁾

Tag der Geburt, Geburtsort

Beruf oder Stand

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

ist

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder
- nichtdeutsche Unionsbürgerin oder nichtdeutscher Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland,

hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet (§ 39 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 37 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO)) und ist nicht nach §§ 39 Abs. 2 Satz 2, 31, 32 Abs. 2 HGO, §§ 37 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 3, 23 Abs. 2 HKO von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Ort, Datum

Hanau,

(Dienstsiegel)

Unterschrift

☐ Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.

☐ Die Bescheinigung der Wählbarkeit werde ich selbst einholen.

Datum

Persönliche **und** handschriftliche Unterschrift
der Bewerberin oder des Bewerbers

¹⁾ Soll ein im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragener Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlername auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers angegeben werden, so ist der Doktorgrad vor dem Nachnamen und der Ordens-bzw. Künstlername in Klammern hinter dem Rufnamen einzutragen, z.B. (Künstlername: Mustermann).

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 39 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung, § 37 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einer Bewerberin oder einem Bewerber eines Wahlvorschlags auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 41, 11, 13, 14 und 15 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) und den §§ 60, 23, bis 25 Kommunalwahlordnung (KWO).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite ist der Gemeindevorstand der Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und die die Bescheinigung der Wählbarkeit einreichende Partei oder Wählergruppe ()¹⁾ oder Sie selbst, wenn Sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber zur Wahl antreten.

Nach der Einreichung der Bescheinigung der Wählbarkeit bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter ()²⁾ ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (Postanschrift: c/o Wahlleiterin oder Wahlleiter, siehe oben Nr. 3).

Im Falle eines Einspruchs gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach den §§ 41, 15 Abs. 3 KWG sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten.

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag³⁾, die sonstigen nach den §§ 41, 26 Abs. 1 Satz 2, 49 KWG Beteiligten, die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Satz 1 KWG sowie das zuständige Verwaltungsgericht Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nach § 112 Abs. 3 KWO. Wahlunterlagen können drei Jahre nach der Wahl vernichtet werden. Die Gemeindevorstand oder der Gemeindevorstand kann, falls erforderlich nach Abstimmung mit der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Bescheinigung der Wählbarkeit nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 41, 14 KWG verlangen.
8. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Bescheinigung der Wählbarkeit nicht ungültig.
9. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 41, 14 KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Bescheinigung der Wählbarkeit nicht ungültig.
10. Beschwerden könne Sie an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Hessischer Beauftragter für Datenschutz- und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹⁾ Name und Kontaktdaten der Partei, Wählergruppe, der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers eintragen.

²⁾ Wahlleiterin oder Wahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eintragen.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.